

# Newsletter Medien, Technologie, Wettbewerb & Handel

DEZEMBER | 2014

## VORWORT

Nachfolgend finden Sie interessante Entscheidungen aus den Bereichen Internet, Datenschutz, Produktschutz und zum Internationalen Handelsrecht.

Unser Service soll dazu dienen, auf aktuelle und für Sie gegebenenfalls wichtige Rechtsprechung aus unserem Tätigkeitsschwerpunkt hinzuweisen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



## Haftung für rechtswidrige Internetseiten – Privilegierung des Providers

**KG, Beschluss vom 25. August 2014 – 4 Ws 71/14 – 141 AR 363/14 – Haftungsprivileg des Dienstanbieters auch im Strafrecht**

Nach dem Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 25.08.2014 beansprucht § 10 TMG rechtsgebietsübergreifend Geltung und ist wegen der Einheit der Rechtsordnung auch im Strafrecht anwendbar. Das Haftungsprivileg des § 10 S. 1 Nr. 1 TMG entfällt nur bei positiver Kenntnis des Täters von den konkreten strafrechtlich relevanten Inhalten.

Auf eine sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin hatte das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen in der rechten Szene aktiven Programmierer und Softwareberater zu entscheiden, der durch die Bereitstellung von Serverkapazitäten der rechtsgerichteten Website „www.nw-b(...)“ das Einstellen rechtswidriger Inhalte (Volksverhetzung, Beleidigung) ermöglichte. Auch wenn für eine Strafbarkeit als Gehilfen grundsätzlich dolus eventualis hinsichtlich der Haupttat(en) ausreichen würde, müsse es anders liegen, wenn spezialgesetzliche Normen strengere Voraussetzungen an den Vorsatz stellen.

Dementsprechend sei § 10 TMG zu beachten, der ausweislich des ausdrücklichen Willens des Gesetzgebers verantwortungsbeschränkende Wirkung auch im Strafrecht entfalten solle. Der Dienstanbieter, hier der Programmierer, könne somit für fremde Inhalte auf den von ihm gehosteten Internetseiten unter den in § 10 S. 1 Nr. 1 und 2 TMG genannten Voraussetzungen nicht zur Verantwortung gezogen werden, da ihm nicht nachgewiesen werden konnte, dass er positive Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten hatte. Eine Beschränkung der Privilegierung

auf Fälle wirtschaftlicher Tätigkeit des Dienstanbieters sei dem Gesetz indes nicht zu entnehmen. Die richtlinienkonforme Auslegung ergebe nichts anderes, denn nach Art. 14 Abs. 1 der E-Commerce-Richtlinie müsse der Host-Provider „tatsächliche Kenntnis“ von rechtswidrigen Handlungen gehabt haben, mithin positive Kenntnis im Sinne eines dolus directus 2. Grades. Schließlich erfordere auch die teleologische Auslegung eine positive Kenntnis.

Die Privilegierungsregelung beruhe darauf, dass der Dienstanbieter bei der Speicherung großer Datenmengen wegen der automatisiert ablaufenden, technischen Vorgänge regelmäßig keine Kenntnis nehmen könne und ihm vorbeugende Kontrollen nicht zumutbar seien.

Paul Thomas Thal (München)

## Bewertungen auf Onlineportalen – kein Anspruch auf Löschung von Daten

BGH, Urteil vom 23. September 2014 – VI ZR 358/13 – kein Anspruch eines Arztes auf Löschung von Daten aus einem Ärztebewertungsportal



Ärzte können sich nach einer Entscheidung des BGH aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gegen die Aufnahme ihrer Daten und Bewertungen in einem Online-Portal wehren. Eine Löschung einzelner Bewertungen oder Beiträge ist nur möglich, wenn unwahre Tatsachenbehauptungen oder beleidigende oder sonst unzulässige Bewertungen vorliegen.

Der Entscheidung lag Folgendes zu Grunde: Der Kläger ist Arzt. Die Beklagte ist die Inhaberin des Portals [www.jameda.de](http://www.jameda.de). Auf dem Online-Portal können verschiedene Daten zu Ärzten abgerufen werden, u. a. Name, Fachrichtung, Anschrift, Kontaktdaten und Sprechzeiten. Darüber hinaus können Bewertungen abgegeben und durch Portalnutzer abgerufen werden. Der Kläger nahm

die Portalbetreiberin auf Unterlassung in Anspruch, nachdem diese sich weigerte, die ihn betreffenden Daten und Bewertungen auf ihrer Website nicht weiter zu veröffentlichen und sein Profil komplett und endgültig zu entfernen.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass dem Kläger weder ein Anspruch auf Löschung noch auf Unterlassung der Veröffentlichung der Daten zusteht. Nach Ansicht des BGH ist die Beklagte nach § 29 Abs. 1 BDSG zur Erhebung, Speicherung und Nutzung sowie nach § 29 Abs. 2 BDSG zur Übermittlung der Daten an die Portalnutzer berechtigt. Die datenschutzrechtliche Abwägung ergäbe, dass das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung die Kommunikationsfreiheit der Beklagten nicht überwiegt. Das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Dienstleistungen sei höher zu gewichten; der Kläger sei schließlich „nur“ – die Daten betreffen seine berufliche Tätigkeit – in seiner Sozial-sphäre betroffen.

An diesem Ergebnis ändere auch nichts, dass die Bewertungen auf dem Portal Patienten beeinflussen oder abschrecken können. Ein Anspruch des Klägers in Missbrauchsfällen, also im Fall unwahrer Tatsachenbehauptungen sowie beleidigender oder sonst unzulässiger Bewertungen, bleibe allerdings hiervon unberührt.

Dr. Andrea Kirsch (Berlin)

## „Wesentlichkeit“ eines Mangels – Kriterien für die Auslegung nach UN-Kaufrecht

BGH, Urteil vom 24.09.2014 – Az. VIII ZR 394/12 –  
Wesentlicher Mangel im UN-Kaufrecht

Zulieferverträge mit Auslandsbezug können dem UN-Kaufrecht (CISG) unterliegen. Das gilt auch, wenn der Zulieferer die Produkte nach Weisung des Abnehmers erst selbst herstellt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte zu entscheiden, nach welchen Kriterien im UN-Kaufrecht die „Wesentlichkeit“ eines Sachmangels zu ermitteln ist. Bedeutung hat dies für die Frage, ob der Käufer sich vollständig vom Vertrag lösen oder nur weniger einschneidende Rechte wie Minderung oder Schadensersatz geltend machen darf.

Grundlage der Entscheidung war ein Rechtsstreit, in dem ein Besteller dem Vergütungsanspruch seines Lieferanten einen erklärten Rücktritt vom Vertrag entgegen hielt. Der BGH ließ ihn damit nicht durchdringen. Es habe sich zwar um „nicht vertragsgemäß“ hergestellte – also: mangelhafte – Waren gehandelt. Eine „wesentliche Vertragsverletzung“ habe aber nicht vorgelegen. Bei der Ausfüllung dieses Begriffs sei Zurückhaltung geboten, denn das UN-Kaufrecht wolle „die Vertragsaufhebung zugunsten der anderen in Betracht kommenden Rechtsbehelfe [...] zurückdrängen“. Wenn mangelhafte Ware für den Käufer noch nutzbar bleibe, z.B. durch eine anderweitige Verwendung bzw. Verarbeitung, oder wenn der Käufer selbst eine Reparatur durchführen könne, fehle es mitunter an der Wesentlichkeit. Da der Besteller die Mängel selbst behoben hatte, war ihm die Rücktrittsmöglichkeit abgeschnitten.

Der BGH setzt hier eine bereits bestehende Rechtsprechungslinie fort und erhellt einen zentralen Rechtsbegriff des UN-Kaufrechts. Er ergänzt sie um den für die Praxis wichtigen Hinweis, dass im Vertrag selbst geregelt werden

könne, wann ein Mangel „wesentlich“ ist und der Käufer zurücktreten darf. Allerdings besitzt der BGH nicht die alleinige Deutungshoheit für das UN-Kaufrecht: Eine einheitliche Auslegungsinstanz – wie es der EuGH für europäische Verordnungen ist – gibt es für dieses Abkommen nicht. International tätige Unternehmen sollten daher auch die Rechtsprechung in ihren Zielmärkten beobachten – oder die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts durch Rechtswahl ausschließen.

Sebastian Feiler (Köln)



## Verwendung von YouTube-Videos auf eigener Website – Zulässigkeit von „Framing“

**EuGH, Beschluss vom 21.10.2014 – C 348-13 (Vorabentscheidung) – Einbindung von YouTube-Videos auf einer Webseite urheberrechtlich zulässig**

Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung klargestellt, dass die Einbettung von YouTube-Videos auf fremden Webseiten mit Hilfe von „Frames“ urheberrechtlich zulässig ist. Nach Ansicht des EuGH ist eine Einbettung von Videos, die auf Seiten Dritter abrufbar sind, dann urheberrechtlich erlaubt, wenn sich das Video nicht an ein neues Publikum richtet und wenn keine anderen technischen Mittel zur Einbindung verwendet werden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte die Beklagte auf ihrer Website einen Film der Videoplattform YouTube verlinkt, der direkt auf der Website der Beklagten abrufbar war. Bei einem Anklicken des Links erschien der Film, der tatsächlich über die Videoplattform YouTube abgerufen wurde, ohne dass eine Weiterleitung auf der Website der Beklagten erkennbar war. Für Besucher der Website der Beklagten entstand der Eindruck, dass der Film über diese Webseite direkt abgerufen

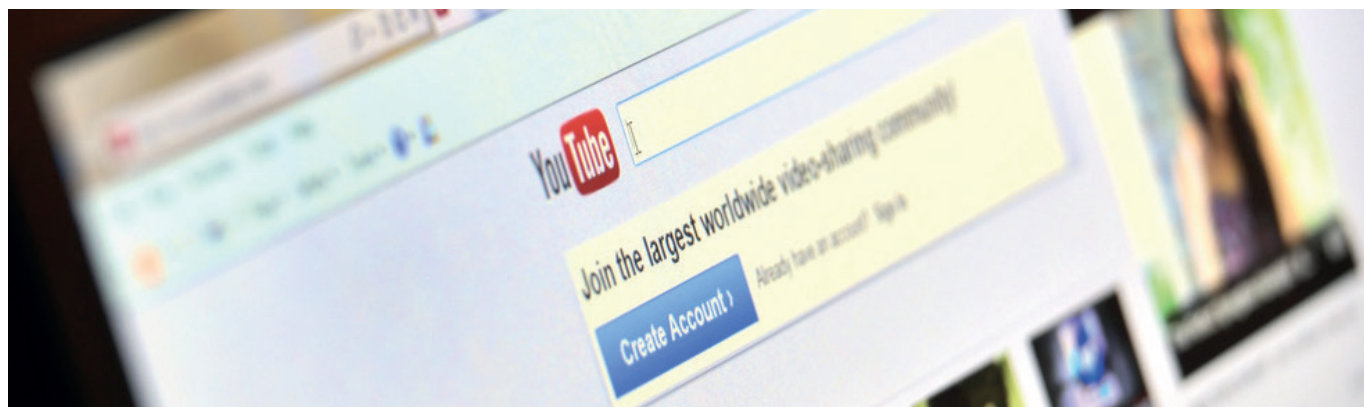
abgerufen wird (sog. Inline-Frame). Durch die Verlinkung des durch den Urheber veröffentlichten Films auf der Website des Dritten, ohne dass technische Beschränkungen eingesetzt werden, wird kein neues Publikum adressiert. Das angesprochene Publikum bleibt weiterhin die Gesamtheit der Internetnutzer. Technisch wird der Film unverändert über die Plattform/Webseite abgerufen, auf der der Film eingestellt wurde.

### Tipp für die Praxis

Urheber sollten ggf. technische Schutzmaßnahmen (z. B. Zugangsbeschränkungen) oder eine Deaktivierung der Einbettungsmöglichkeiten in Betracht ziehen.

Für Betreiber von Websites bleibt eine Verlinkung urheberrechtlich zulässig, solange keine technischen Schutzmaßnahmen umgangen werden oder der Film ohne Zustimmung ins Internet gestellt wurde.

Dr. Gabi Müllejans LL.M. oec. (Köln)



## Präsentation von Produktnachahmungen auf internationalen Fachmessen – keine Begehungsfahr für Verbreitung im Inland

**BGH, Urteil vom 23. Oktober 2014 (Az: I ZR 133/13 – Keksstangen) – Zulässigkeit der Präsentation eines als Nachahmung beanstandeten Keksproduktes auf einer internationalen Süßwarenmesse**

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass allein aus der Präsentation von Produktnachahmungen durch ausländische Aussteller auf internationalen Messen für Fachpublikum noch keine Gefahr einer Begehung eines Wettbewerbsverstoßes im Inland folgt.

In dem zugrundeliegenden Fall klagte ein deutsches Unternehmen, das seit 1982 sogenannte „Mikado“-Keksstangen vertreibt, gegen ein türkisches Unternehmen, das in der Türkei und anderen Ländern identisch gestaltete Produkte vertrieb und diese im Januar 2010 auf der Internationalen Süßwarenmesse (ISM) in Köln ausstellte. Die Produkte waren auf den Verpackungen abgebildet, wiesen jedoch unterschiedliche Produkt- und Herstellerkennzeichen auf. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil des Oberlandesgerichts Köln, das einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch bejaht hatte, auf und wies die Klage ab.

Der Bundesgerichtshof äußerte sich nicht zu einer möglichen Verwechslungsgefahr der beiden Produkte, sondern ließ den Anspruch mangels Begehungsfahr scheitern. Da die ISM eine Internationale Messe sei, die sich ausschließlich an Fachpublikum richte, könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die dort vorgestellten Süßwaren in der gleichen Aufmachung auch inländischen Verbrauchern angeboten, vertrieben oder sonst in den Verkehr gebracht würden.

Ein Vorgehen aus Wettbewerbsrecht wird mit diesem Urteil deutlich eingeschränkt. Dabei können gerade internationale Messen für Unternehmen im Inland oft eine Chance darstellen, im Wege des Eilrechtsschutzes gegen ausländische Konkurrenten vorzugehen und zur Beweissicherung an Muster der nachgeahmten Produkte zu gelangen. Umso wichtiger ist es, das Produkt im Vorfeld der Messe anderweitig zu schützen zu lassen (Marken, Design).

Dr. Elisabeth Strüwer (Köln)

## Urheberrechtsschutz für Gebrauchsgegenstände – keine erhöhten Anforderungen

OLG Schleswig, Urteil vom 11. September 2014 – 6 U 74/10 – Entscheidung nach Zurückverweisung durch BGH-Urteil „Geburtstagszug“ vom 13. November 2013 – I ZR 143/12

Das OLG Schleswig hat die Klage einer Spielzeugdesignerin auf höhere Vergütung nach § 32a UrhG abgewiesen. Die Klage hatte den BGH veranlasst, die Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz angewandter Kunst abzusenken. Auch nach den neuen Kriterien handele es sich bei den Spielzeug-Designs nur teilweise um angewandte Kunst, und die Ansprüche seien verjährt.

Urheberrechtsschutz für Gebrauchsgegenstände setzt laut BGH nur noch eine „künstlerische Leistung“ voraus, die nicht dem Gebrauchszweck geschuldet ist, kein „deutliches Übertagen der Durchschnittsgestaltung“ mehr. Dies begründete der BGH mit der Beseitigung des Stufenverhältnisses zwischen Design- und Urheberrecht durch das Geschmacksmuster-Reformgesetz und gewährte bis zu dessen Inkrafttreten, am 01. Juni 2004, Vertrauensschutz in die alte Rechtsauslegung.



Bei der Feststellung der Werkqualität fragte das OLG Schleswig nachvollziehbar, inwiefern die Spielzeugdesignerin einen künstlerischen Gestaltungsspielraum ausgeschöpft hatte. Dies lehnte es für ein Angelspiel und einen „Geburtstagszug“ ab, da deren Gestaltung sich zu eng an Vorlagen orientiert hätte, billigte aber einer „Geburtstagskarawane“ Schutz zu, weil diese individuell gestaltet sei. Die funktionale Bedingtheit legte das OLG sehr weit aus. So gebe die Funktion als Spielzeug eine für Kinder ansprechende Farbwahl vor.

Der Anspruch auf höhere Vergütung sei aber verjährt. Die Spielzeugdesignerin habe spätestens im Jahr 2003 erfahren, dass die Geburtstagskarawane ein Bestseller war. Sie habe ihre Ansprüche bis Ende 2006, spätestens aber bis drei Jahre nach Inkrafttreten der Geschmacksmusterreform geltend machen müssen. Auf fehlende Zumutbarkeit der Klageerhebung nach alter Rechtsauslegung könne sie sich nicht berufen, da sie immer Urheberrechtsschutz gefordert habe.

Ob andere Gerichte sich dieser Auslegung anschließen werden, ist fraglich. Der BGH ging in anderen Fällen davon aus, dass die Verjährung erst mit Veröffentlichung neuer Grundsatzurteile beginne (vgl. GRUR-Prax 2014, 483 m.w.N.). Angreifbar ist auch, dass das OLG Schleswig die Entstehung neuer Ansprüche durch fortgesetzte Werknutzung ab 2007 ablehnte. Die Klägerin könne sich nicht erneut auf die ursprüngliche Vergütung berufen, sondern müsse darlegen, dass selbst bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruchs ein neues Missverhältnis entstanden wäre.

Cornelia Gersch (Berlin)

## Inhaltsverzeichnis

- 2 Haftung für rechtswidrige Internetseiten – Privilegierung des Providers
- 3 Bewertungen auf Onlineportalen – kein Anspruch auf Löschung von Daten
- 4 „Wesentlichkeit“ eines Mangels – Kriterien für die Auslegung nach UN-Kaufrecht
- 5 Verwendung von YouTube-Videos auf eigener Website – Zulässigkeit von „Framing“
- 6 Präsentation von Produktnachahmungen auf internationalen Fachmessen – keine Begehungsgefahr für Verbreitung im Inland
- 7 Urheberrechtsschutz für Gebrauchsgegenstände – keine erhöhten Anforderungen

## Hinweis

Dieser Newsletter wurde nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch als generelle Leitlinie erstellt und kann nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden. Sollten Sie den Bezug dieses Newsletters nicht mehr wünschen, bitten wir um entsprechende Mitteilung per E-Mail an [jmoeltgen@goerg.de](mailto:jmoeltgen@goerg.de).

## Bildnachweis

Bildagentur Fotolia:

Seite 1: © violetkaipa. Seite 3: © jannoono28. Seite 5: © Laurentiu Iordache. Seite 7: © misha\_ru.

## Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

### BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin  
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

### ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen  
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

### FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

### HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg  
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

### KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln  
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

### MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München  
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90